

Steinhause, 3. Juni 2020

Schutzkonzept für die Turnhallen und den Gemeindesaal

Gültig ab 6. Juni 2020 bis auf Weiteres

1 Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb in den gemeindlichen Turnhallen sowie ein Veranstaltungsbetrieb im Gemeindesaal wieder stattfinden können.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze volumäglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss BASPO):

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Distanz halten (2 m Mindestabstand zwischen allen Personen)
- Gleiche Gruppenzusammensetzung bzw. Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

2 Ohne Schutzkonzept keine Nutzung der Anlagen

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage oder die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung im Gemeindesaal besteht nur dann, wenn der jeweilige Verein bzw. Veranstalter ein auf seine Trainings bzw. seine Veranstaltungen angepasstes Schutzkonzept erstellt.

Für Individual-Sportlerinnen und –Sportler bleiben die Turnhallen bis auf Weiteres geschlossen.

3 Informationspflicht der Vereine bzw. Veranstalter

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. Veranstalter sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)
- Teilnehmende an Veranstaltungen

detailliert über das Schutzkonzept ihres Vereins bzw. Veranstalters informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sowie die Veranstalter und die Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Gemeinde bzw. das Amt für Sport des Kantons Zug wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Anlage per sofort entzogen.

4 Turnhallen

4.1 Wer darf die Turnhallen für Trainings nutzen?

Vereine müssen die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs unter Angabe der genauen Trainingszeiten an bus@steinhausen.ch melden. Der Trainingsbetrieb darf nur innerhalb der gemäss aktuellem Hallenplan dem jeweiligen Verein zugewiesenen Zeiten aufgenommen werden.

Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich nur von Montag bis Freitag gestattet. Am Wochenende bleiben die Anlagen geschlossen.

4.2 Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- 1-fach Turnhallen
- Toiletten (geöffnete WC-Anlagen sind gekennzeichnet)

Geschlossen bleiben alle Anlageteile, die nicht explizit erwähnt sind; insbesondere:

- Theorieräume und Aufenthaltsbereiche
- Garderoben und Duschen

4.3 Übergeordnete Grundsätze im Sport

- Symptomfrei ins Training/Wettkampf
- 10 m²-Trainingsfläche pro Person
- Wenn möglich Abstand von 2 m einhalten
- Präsenzlisten (Contact Tracing)
- Bezeichnung verantwortliche Person

4.4 Benützungszeiten

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser Trainingszeit geht bis 22.00 Uhr), damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

4.5 Reinigung / Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich (inkl. Reinigungs- und Desinfektionsmittel).

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Hand-Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert.
Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

5 Gemeindesaal

Die Räumlichkeiten im Gemeindesaal stehen bis zu den Sommerferien als Veranstaltungsräume der Einwohnergemeinde zur Verfügung. Aulen in den Schulanlagen usw. bleiben geschlossen. Der Gemeindesaal und die beiden Sitzungsräume 1 bzw. 2/3 können ab dem 6. Juni 2020 reserviert werden.

5.1 Wie können die Räume im Gemeindesaal genutzt werden?

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Distanz halten (2 m Mindestabstand zwischen allen Personen)

- Gleiche Gruppenzusammensetzung bzw. Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten bei Sitzungen.
 - Bei Veranstaltungen muss ein Schutzkonzept erstellt werden
 - Bei Veranstaltungen müssen die Veranstalter die Kontaktdaten der Teilnehmenden (Name, Vorname, Telefonnummer) erheben
 - Bei Veranstaltungen: Bezeichnung einer verantwortlichen Person für die Einhaltung des Schutzkonzepts
- 5.2 Die Räumlichkeiten im Gemeindesaal können maximal mit der folgenden Anzahl Personen belegt werden:

Raum	Anzahl Personen
Foyer	70
Saal hinten	45
Saal vorne	55
Ganzer Saal	100
Sitzungszimmer 1	8
Sitzungszimmer 2/3	16
Proberaum	20